



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Geschäftsordnung des Vorstands des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 16.04.2021

Aufgrund des § 67b Abs. 1 Satz 1 sowie des § 77a Absatz 2 Ziffer 3. b) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, der §§ 16, 18 und 29 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie des § 7 der Grundordnung gibt sich der Vorstand des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Sitzungsleitung
- § 2 Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden
- § 3 Einberufung der Vorstandssitzung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Übergangsregelungen; Inkrafttreten

## **§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Sitzungsleitung**

(1) Gemäß § 16 Absatz 1 VV und § 7 Absatz 2 GO gehören dem Vorstand an die oder der Vorstandsvorsitzende, bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die oder der sich als einziges Mitglied vertreten lassen kann.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende hat den Vorsitz. Bei ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt die nach § 2 vertretende Person den Vorsitz.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung. Sind weder die vorsitzende noch die stellvertretend vorsitzende Person anwesend, wird die Sitzungsleitung ausgelost.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Promotionskolleg NRW, der Trägerversammlung, den Trägerhochschulen und der Öffentlichkeit.

## **§ 2 Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden**

(1) Die Übernahme der Stellvertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden erfolgt im jährlichen Wechsel jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

(2) Der Vorstand legt in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres die Stellvertretung für das Folgejahr fest.

(3) Steht ein Vorstandsmitglied als Stellvertretung im laufenden Jahr nicht mehr zur Verfügung, so rückt die für das Folgejahr vorgesehene Person nach und für das Folgejahr wird eine neue Stellvertretung bestimmt. Wenn keine Person nachrücken kann, werden für das laufende und das kommende Jahr Stellvertretungen bestimmt.

### **§ 3 Einberufung der Vorstandssitzung**

(1) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Die Termine der Sitzungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens acht Wochen bekannt gegeben. Der Vorstand kann jederzeit kurzfristig auch weitere Termine festlegen. Der Vorstand wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens einen Tag vor der Sitzung einberufen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Einladung inklusive der Tagesordnung.

(2) Die Sitzungen des Vorstands können auch als Video- oder Audiokonferenzen stattfinden.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **§ 5 Tagesordnung**

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands zustimmt.

### **§ 6 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Vorstandes widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand erklärt mit den Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung der einzelnen Entscheidung für unaufschiebbar. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet der Vorstand der Trägerversammlung, welche eine Entscheidung herbeiführt.

(4) Beschlüsse können auch in elektronischer Form gefasst werden. Wenn die Sitzungsleitung feststellt, dass auch bei einer elektronischen Abstimmung die Bedingungen für eine geheime Abstimmung

eingehalten sind, können auch bei Video- oder Audiokonferenzen oder mit zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmungen durchgeführt werden.

(5) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen. Dieses Einvernehmen kann auch in elektronischer Form erteilt werden.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands in einer turnusmäßigen Vorstandssitzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstands allein (Eilentscheidung). Die Rechte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß Absatz 3 in besonderer Verantwortung für den Haushalt bleiben unberührt. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende hat dem Vorstand unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Dies muss auch in der folgenden Vorstandssitzung zu Protokoll gegeben werden.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann weitere Personen regelmäßig zu den Sitzungen, zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten ohne Stimm- und Antragsrecht hinzuziehen. Der Vorstand kann beschließen, dass diese Personen die Sitzungsunterlagen im Vorfeld erhalten.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Beschlüsse einschließlich der Stimmverhältnisse und die wesentlichen Diskussionspunkte enthält. Auf Verlangen eines überstimmten Mitgliedes ist der schriftlichen Stellungnahme ein schriftlich begründetes Minderheitsvotum beizufügen.

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll zur Sitzung wird den Mitgliedern in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls sind in dieser Sitzung zu behandeln.

## **§ 9 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Vorstands.

## **§ 10 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Person, die die Sitzung leitet. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Vorstand; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 zur Beschlussfassung sind zu beachten.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands.

## **§ 11 Übergangsregelungen; Inkrafttreten**

(1) Der Vorstand beschließt in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten der Ordnung die Stellvertretung des Vorstandsvorsitzes für die Jahre 2021 und 2022.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 16.4.2021.

Bochum, den 16.04.2021

Der Vorsitzende des Vorstands

*gez. Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)